



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 12.11.2019

Vorlagen-Nr. 1363-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

26.11.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

11.12.2019

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2020 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 lediglich hochgerechnet werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert vor. Die Kosten sind nach dieser Ermittlung damit um rund 5.400,00 € höher als im Vorjahr angenommen. Dies beruht u.a. darauf, dass für die Berechnung beim Friedhof andere Indexwerte anzuwenden waren, als im Vorjahr angenommen. Weiterhin sind in diesen Kosten bereits geschätzte Abschreibungskosten für die künftige Urnenstelen-Anlage auf dem Friedhof Elmpt enthalten.

Für das Jahr 2020 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 3.000,00 € gesenkt. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die bisher angesetzten Kosten für die rote Erde zur Wegeunterhaltung des Friedhofes Elmpt nicht mehr berücksichtigt worden sind, da die Wegeunterhaltung künftig, wie auch auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten, nach Vergabe des Vertrages zur Pflege der Friedhöfe durch

den Unternehmer vorgenommen wird. Die Bewirtschaftungskosten konnten um 1.000,00 € gesenkt werden, da in 2019 die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet. Der erhöhte Ansatz für die Abschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter ist dadurch bedingt, dass festgestellt wurde, dass die Kosten für die Bronzetafeln für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe nicht investiv abzuschreiben sind, sondern in vollem Umfang im jeweiligen Jahr anfallen. Es wurden somit für 8 angenommene Fälle entsprechende Kosten eingestellt.

Es ist vorgesehen, noch bis zum Jahresende die europaweite Ausschreibung für die Verträge zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bekannt zu machen.

Da keine Schätzung der künftigen Kosten gemacht werden kann, werden nochmals die bisherigen Unternehmerkosten angesetzt. Diese wurden lediglich im Bereich des Friedhofes Elmpt um die geschätzten Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage erhöht.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahr war der Personalaufwand für die hauptsächlich im Friedhofsbereich tätige Mitarbeiterin gesenkt worden, da diese aufgrund der personellen Situation im Ordnungsamt Vertretungstätigkeiten wahrnehmen musste und für den Friedhofsbereich nur die unbedingt anfallenden und nicht aufschiebbaren Aufgaben erledigen konnte. Nach der diesjährigen Umstrukturierung im Ordnungsamt nimmt die Mitarbeiterin nunmehr zu 95 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden Tätigkeiten im Bereich Friedhof wahr. Durch diese Erhöhung wird es u.a. möglich, die erforderlichen Abstimmungen mit den Friedhofsgärtnern zu intensivieren, einen umfangreichen Service für die Bürger zu gewährleisten sowie durch die Pflege des vorhandenen Bearbeitungsprogrammes einen besseren Überblick über die Ausnutzung der Friedhöfe zu haben und damit eine wirtschaftliche Belegung der Grabflächen steuern zu können. Die Kosten erhöhen sich entsprechend.

Der im vergangenen Jahr angesetzte, einmalig zu zahlende Betrag für die Fremdkosten der Ausschreibung der Verträge für die Friedhofsunterhaltung mit 15.000,00 € wurde für 2020 nicht mehr berücksichtigt.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.702,34 € (Vorjahr 189.568,59 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 172.532,11 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2020 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Ab der Kalkulation für das Jahr 2019 wurde bei der Äquivalenzberechnung entsprechend der Rechtsprechung auch der Faktor „Wahl und Gestaltung“ berücksichtigt. Für 2020 waren erstmals Äquivalenzziffern für die neue Bestattungsform der Urnenkammern zu ermitteln. Weiterhin wurde die Äquivalenzziffer für den Investitionsaufwand für die pflegefreien Urnengräber in

Baumnähe gesenkt, da wie oben bereits ausgeführt, die Kosten für die Namenstafeln nicht investiv abgeschrieben werden, sondern insgesamt als Aufwand angesetzt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die Tafeln als gesonderte Teilgebühr aus dem Gesamtaufwand herauszunehmen und der entsprechenden Bestattungsform zuzuordnen sind. Im Ergebnis entsprechen nach der Umstellung jedoch die Gebühren für die Gräber in Baumnähe denen nach der bisherigen Berechnung.

Für die Berechnung wurden die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Hierbei wurden aufgrund der festgestellten Nachfrage in diesem Jahr die Fälle für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe, die seit 2018 angeboten werden, erhöht. Für die Urnenkammern wurde eine geschätzte Zahl von 5 Fällen angesetzt. Diese geänderten bzw. neu anzusetzenden Fallzahlen wurden zur Beibehaltung der Gesamtfälle entsprechend bei den Urnenwahlgräbern abgezogen. Nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse über die Fallzahlen bei den neuen Bestattungsformen müssen diese voraussichtlich im nächsten Jahr nochmals an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 40.600,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2020 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 17.820,00 € eingesetzt werden. Mit dem Restbetrag können dann mögliche Kostensteigerungen nach der Neuausschreibung aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird, wie im Vorjahr, ein Anteil von 7.700,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 164.832,11 € verteilt (Vorjahr 162.911,73 €). Im Wesentlichen können die Grabnutzungsgebühren hiernach gehalten werden. Durch die Umverteilung nach Einführung der Gebühr für die Urnenkammern, erfolgt sogar überwiegend eine leichte Senkung der bisherigen Gebühr.

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.877,00 €	1.910,00 €	-1,7 %
Wahlgrabstätte	2.013,00 €	2.056,00 €	-2,1 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.137,00 €	2.193,00 €	-2,6 %
Urnwahlgrabstätte	1.567,00 €	1.567,00 €	0,0 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.941,00 €	1.979,00 €	-1,9 %

Anonyme Urnengrabstätte	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Urnenkammer	1.877,00 €		
Nacherwerb Wahlgrabstätte	67,00 €	69,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	71,00 €	73,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	63,00 €	63,00 €	
Nacherwerb bzw. Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern	75,00 €		

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung sinken gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Da nach der Neuausschreibung der Unternehmer den Sargversenkungswagen, Verbau etc. zu stellen hat, entfallen die bisher hierfür angesetzten Kosten für die Inspektionen. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da bisher keine Kosten für die Bestattung in den Urnenkammern anzusetzen waren und die Ausschreibung der künftigen Verträge noch ansteht, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Kosten hierfür aufgrund einer Mischkalkulation dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Sollte sich nach der Ausschreibung etwas anderes ergeben, wird dies ab der Kalkulation 2021 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 26.942,95 € anzusetzen (Vorjahr 24.348,45 € - ohne Einsatz aus der Rücklage). In 2020 sollen der Rücklage 2.600,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.342,95 €. Aufgrund des Wegfalls der bisher nur auf die Erdgräber verteilten Kosten, ändert sich die Verteilung der Kosten. Nach den o.a. umzulegenden Kosten steigt die Bestattungsgebühr für die Urnenbestattungen um 5,00 €, die Kosten für die Erdbestattungen sinken entsprechend.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	214,00 €	221,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	393,00 €	401,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	214,00 €	221,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	385,00 €	392,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	459,00 €	466,00 €
Urnenbeisetzungen	151,00 €	146,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	151,00 €	

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume erhöht sich die AfA aufgrund des nunmehr anzuwendenden Indexes um rund 850,00 €. Aufgrund der gestiegenen Kosten musste der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung um 100,00 € erhöht werden. Auch hier steigen entsprechend den o.a. Erläuterungen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich.

Für die Nutzung der Trauerräume wurde dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 14.640,71 € (Vorjahr 12.928,45 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 257,00 € (Vorjahr 227,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € nochmals halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 3.350,00 € eingesetzt (Vorjahr 1.650,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen erhöht sich die AfA um rund 350,00 €. Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen mussten die Kosten um 600,00 € erhöht werden. Wie oben steigen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Insgesamt entstehen Kosten von 8.973,70 € (Vorjahr 7.277,23 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 219,00 € (Vorjahr 178,00 €) für die Aufbahrungen und 102,00 € (Vorjahr 81,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.170,00 € eingesetzt (Vorjahr 2.450,00 €). Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 51,00 € bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen erhöhen sich von 26,50 € auf 27,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	Produkt 130301 / verschiedene Sachkonten					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:	Da die Einnahmen die Ausgaben im Wesentlichen decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen
3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong